

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 8 der Handwerksordnung (HwO)

In Ausnahmefällen kann eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO zur selbständigen Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks der Anlage A der Handwerksordnung erteilt werden.

Eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO ist zu erteilen, wenn:

- der Antragsteller einen **Ausnahmegrund** darlegen kann, warum das Ablegen der Meisterprüfung für ihn zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeutet
- und**
- er den **Nachweis** erbringen kann, dass er über die zur selbständigen Ausübung des Handwerks erforderlichen meisterähnlichen **Kenntnisse** und **Fertigkeiten** verfügt

Ausnahmegrund und der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten haben grundsätzlich die gleiche Bedeutung. Der Antrag muss daher abgelehnt werden, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt.

Ausnahmegrund

Die Frage, ob die Ablegung der Meisterprüfung dauerhaft oder vorübergehend eine unzumutbare Belastung für den Antragsteller bedeutet, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Hierzu beraten wir Sie gerne.

Kenntnisse und Fertigkeiten

Die zur selbständigen Ausübung des Handwerks erforderlichen fachtheoretischen, fachpraktischen, betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten kann durch Zeugnisse, Urkunden, Stellenbeschreibungen, Beschäftigungsnachweise, Zertifikate etc. nachgewiesen werden. Sollte dieser Nachweis nicht zweifelsfrei möglich sein, wird eine Sachkundeprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich werden, die sich auf die Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten (in Anlehnung an die Teile I, II und III der Meisterprüfung) erstreckt.

Kosten:

Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag ist gebührenpflichtig. Die Verfahrensgebühr für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung beträgt zwischen 100 und 350 Euro. Im Falle einer Sachkundeprüfung kommen zur Verfahrensgebühr die Kosten für die Durchführung der Sachkundeprüfung hinzu. Der Kostenrahmen hierfür bewegt sich in einem Bereich von ca. 1000 -2500 Euro. In Einzelfällen kann dieser jedoch auch bei umfangreichen Überprüfungen überschritten werden.

Die Ausübungsberechtigung selbst berechtigt nicht zum Ausbilden von Lehrlingen.